des Rates der Stadt, des Stadtbezirks oder der Gemeinde sichert er die kollektive Vorbereitung und die Durchführung der Beschlüsse des Rates. Er ist der Dienstvorgesetzte aller hauptamtlichen Mitarbeiter des Rates. Die Verantwortung für seine Anleitung und Qualifizierung obliegt dem Vorsitzen-

den des übergeordneten Rates. Für Ortsteile von Städten und Gemeinden sowie für Dörfer kann der Rat der Stadt bzw. der Gemeinde ehrenamtliche stellvertretende B. berufen, die von der Volksvertretung zu bestätigen sind und sich vorher in Einwohnerversammlungen vorzustellen haben.